



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Mittwoch, dem 26. Mai 2021, um 18:30 Uhr

in der großen Halle der Begegnungsstätte Niederkrüchten, Oberkrüchtener Weg 42, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Planung der Bäderlandschaft 168-2020/2025
1. Ergänzung
- 3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters 165-2020/2025
- 4) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 174-2020/2025
1. Ergänzung
- 5) Bericht zum Haushalt 191-2020/2025
- 6) Smart-Parking-Strategie 178-2020/2025
- 7) Automatische Zählerstandsübertragung 179-2020/2025
- 8) Intelligentes Straßenbeleuchtungssystem 180-2020/2025
- 9) Integrierung einer Minihaus-Siedlung in den „Masterplan Wohnen“ 181-2020/2025

- | | |
|---|---------------|
| 10) Radservicestation am Lindbruchplatz | 182-2020/2025 |
| 11) Lehr- und Erlebnispfade | 183-2020/2025 |
| 12) Hundefreilaufflächen | 184-2020/2025 |
| 13) Stationäre raumluftechnische Anlage für die Kindertageseinrichtung
Oberkrüchten | 190-2020/2025 |
| 14) Errichtung von Sitzgelegenheiten | 187-2020/2025 |
| 15) Anlage von Streuobstwiesen | 188-2020/2025 |
| 16) Vergabe von Straßennamen | 189-2020/2025 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung
– Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom
11. Mai 2021 | 185-2020/2025 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 19) Kommunale Beteiligungen | 162-2020/2025 |
| 20) Bekanntgabe der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der
6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzaus-
schusses vom 11. Mai 2021 | 186-2020/2025 |
| 21) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Niederkrüchten, den 19. Mai 2021

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates am 26. Mai 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 19. Mai 2021
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 19. Mai 2021

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Rates
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 26. Mai 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:27 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Buckenhüskes, Ulrich
3. Ratsmitglied Coenen, Bernd
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Ebbers, Monica
8. Ratsmitglied Fackler, Martin
9. Ratsmitglied Faßbender, Maik
10. Ratsmitglied Goertz, Marco
11. Ratsmitglied Gumbel, Lars
12. Ratsmitglied Haese, Detlef
13. Ratsmitglied Heinrichs, Markus
14. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
15. Ratsmitglied Lucht, Christiane
16. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
17. Ratsmitglied Meisel, Iris
18. Ratsmitglied Michiels, Walter
19. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
20. Ratsmitglied Otto, Michael
21. Ratsmitglied Polmans, Matthias
22. Ratsmitglied Rothe, Claudia

23. Ratsmitglied Siegers, Beate
24. Ratsmitglied Szallies, Christoph
25. Ratsmitglied Tekolf, Michael
26. Ratsmitglied van de Weyer, Sebastian
27. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
28. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
29. Ratsmitglied Wallrafen, Paul Gerd
30. Ratsmitglied Walter, Erwin
31. Ratsmitglied Walter, Klaus
32. Ratsmitglied Wochnik, Florian
33. Ratsmitglied Zilz, Dirk
34. Ratsmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise
3. Gilleßen, Ursula
4. Irmen, Heinz
5. Creusen, Hans-Josef

Auf besondere Einladung:

./.

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ratsmitglied Stoltze, Jörg

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Planung der Bäderlandschaft | 168-2020/2025
1. Ergänzung |
| 3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters | 165-2020/2025 |
| 4) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten | 174-2020/2025
1. Ergänzung |
| 5) Bericht zum Haushalt | 191-2020/2025 |
| 6) Smart-Parking-Strategie | 178-2020/2025 |
| 7) Automatische Zählerstandsübertragung | 179-2020/2025 |
| 8) Intelligentes Straßenbeleuchtungssystem | 180-2020/2025 |
| 9) Integrierung einer Minihaus-Siedlung in den „Masterplan Wohnen“ | 181-2020/2025 |
| 10) Radservicestation am Lindbruchplatz | 182-2020/2025 |
| 11) Lehr- und Erlebnispfade | 183-2020/2025 |
| 12) Hundefreilaufflächen | 184-2020/2025 |
| 13) Stationäre raumlufttechnische Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten | 190-2020/2025 |
| 14) Errichtung von Sitzgelegenheiten | 187-2020/2025 |
| 15) Anlage von Streuobstwiesen | 188-2020/2025 |
| 16) Vergabe von Straßennamen | 189-2020/2025 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021 | 185-2020/2025 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 12. Mai 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

./.

2) Planung der Bäderlandschaft

168-2020/2025

1. Ergänzung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. März 2021 haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP gemeinsam beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft einen Vorschlag zur Bäderfrage nur für die Gemeinde Niederkrüchten unterbreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 24. März 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen dem Rat empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Da der Grundstückseigentümer des „Brimges-Geländes“ wenige Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Rates am 16. März 2021 erklärt hat, dass er das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wurde der Punkt „Planung der Bäderlandschaft“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 1 erneut mit der Planung der Bäderlandschaft befasst und dem Rat empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro

Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Nach telefonischer Auskunft des Büros Neugebauers würden sich die Kosten für die Aktualisierung und eine Konkretisierung der Planung sowie für eine optionale Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese auf ca. 10.000,00 EUR belaufen.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Degenhardt beantragt für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021 wie folgt aufzuteilen und hierüber einzeln abzustimmen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden.
2. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Bürgermeister Wassong lässt einzeln über die Beschlussvorschläge abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer

mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenenthaltung(en)

Beschluss:

Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters

165-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 Herrn Gemeindeverwaltungsdirektor Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 01. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt. Da mit dieser Bestellung nur noch ein allgemeiner Vertreter vorhanden war, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters die allgemeine Vertretung übernimmt.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus wird am 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten. Es wird daher vorgeschlagen, nunmehr Herrn Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsin mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Herr Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 4) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 174-2020/2025
1. Ergänzung

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die regelmäßig auftretenden Arbeitsfelder aus dem Bereich des Ordnungsamts aufgegriffen, in denen es einer rechtlichen Regulierung bedarf bzw. es wurden Regelungen angepasst.

Der neu eingefügte § 7 zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit die „Brauchtumsfeuer“ als Feuer zur Verwertung pflanzlicher und anderer Abfälle missbraucht und für Gemütlichkeitsfeuer oftmals nicht zulässige Brennmaterialien verwandt worden sind. Eine Klarstellung und gesonderte Erwähnung in der ordnungsbehördlichen Verordnung erscheint deshalb notwendig.

Die Regelungen zu der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr wurden nicht mehr in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Sie sollen nach Prüfung ggf. in einer gesonderten Verordnung gefasst werden.

Des Weiteren sind in den §§ 5 und 10 der Verordnung Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

Nach Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 11. Mai 2021 hat die Verwaltung den Absatz 6 des § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung um den Satz „Die Kastrationsverpflichtung gilt nicht für Katzen, die nachweislich älter als 8 Jahre sind oder bei denen die Kastration veterinärmedizinisch nicht zu vertreten ist.“ ergänzt.

Die Kastration soll dazu dienen, die unkontrollierte Vermehrung von frei laufenden Katzen zu verhindern. Aufgrund der hohen Vermehrungsrate in Verbindung mit der frühen Geschlechtsreife von Katzen kann jederzeit eine größere Population frei lebender Katzen mit den damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen entstehen.

Darüber hinaus hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 dem Rat empfohlen, den ihm vorgelegten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung ohne den letzten Satz im Absatz 5 des § 7 „Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.“ zu beschließen.

Die im § 7 Absatz 5 des Entwurfs gewählte Begrifflichkeit der geschlossenen Bebauung ist § 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entnommen worden, gemäß dem eine geschlossene Bauweise dann vorliegt, wenn Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Dies trifft allerdings nur für wenige Stellen im Gemeindegebiet zu, da Gebäudeformen eine Länge von 50 m aufweisen dürfen, ohne unter die Begrifflichkeit der geschlossenen Bebauung zu fallen.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht worden.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Bernd Coenen beantragt für die CDU-Fraktion, § 5 Absatz 6 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zu streichen. Da aus Sicht der CDU-Fraktion aussagefähiges Datenmaterial zur Katzenpopulation fehlen würde, beantragt Ratsmitglied Coenen, entsprechendes Datenmaterial aufzubereiten und dem Rat vorzulegen.

Ratsmitglied Degenhardt spricht sich für die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage aus.

Bürgermeister Wassong lässt zunächst über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

§ 5 Absatz 6 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung wird gestrichen. Die Verwaltung wird beauftragt, aussagekräftiges Datenmaterial zur Katzenpopulation aufzubereiten und dem Rat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 20 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung in der der Vorlage beigefügten Fassung abstimmen.

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem der Vorlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 16 Stimmenthaltung(en)

5) Bericht zum Haushalt

191-2020/2025

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Pandemiebedingt erfolgte der letzte Bericht zum Haushalt 2020 in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 24. November 2020.

Gemäß § 2 Abs. 2 des "Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)" besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten.

Beratungsverlauf:

Frau Schrievers berichtet dem Rat über die finanzielle Lage der Gemeinde Niederkrüchten.

Kenntnisnahme:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

6) Smart-Parking-Strategie

178-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächen-deckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) eine Smart-Parking-Strategie zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

7) Automatische Zählerstandsübertragung

179-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächen-deckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) gemeinsam mit der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH und Energieversorgern ein Modell zur automatischen Übertragung von Zählerständen zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

8) Intelligentes Straßenbeleuchtungssystem

180-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächen- deckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) ein Konzept für ein intelligentes Straßenbeleuchtungssystem zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

9) Integrierung einer Minihaus-Siedlung in den „Masterplan Wohnen“

181-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. April 2021 beantragt die SPD-Fraktion, eine Minihaus-Siedlung als Wohnform für bezahlbares und alternatives Wohnen in den „Masterplan Wohnen“ zu integrieren und geeignete Standorte für diese Form des Wohnens zu finden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

10) Radservicestation am Lindbruchplatz

182-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten. Dabei ist zu prüfen, ob diese Einrichtung im Rahmen des Pilotprojektes des Kreises Viersen erfolgen kann.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 29. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion, in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Lehr- und Erlebnispfade zu errichten und zu pflegen. Mögliche Kooperationen mit Nachbargemeinden und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette sowie Fördermöglichkeiten sind dabei zu prüfen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 29. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ein Flächennetz von Hundefreilaufflächen zu entwickeln.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 4. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 13) Stationäre raumluftechnische Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten 190-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Möglichkeit des Einbaus einer stationären raumluftechnischen Anlage im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten, die hierdurch entstehenden Mehrkosten sowie die Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 14. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 14) Errichtung von Sitzgelegenheiten 187-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, im

Gemeindegebiet mehrere Sitzgelegenheiten zu errichten, die zu Treffpunkten der Generationen werden sollen.

Weitere Details sowie die Begründung sind der der Vorlage beigefügten Anregung zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

15) Anlage von Streuobstwiesen

188-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, gemeindeeigene Flächen bei entsprechender Eignung in Streuobstwiesen umzuwandeln.

Weitere Details sowie die Begründung sind der der Vorlage beigefügten Anregung zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, bei der Vergabe neuer Straßennamen vorrangig die Namen der Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die sich um die Gemeinde Niederkrüchten verdient gemacht haben.

Weitere Details sowie die Begründung sind der der Vorlage beigefügten Anregung zu entnehmen.

Beratungsverlauf:

./.

Beschluss:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

17) Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Beratungsverlauf:

Die Tagesordnungspunkte 1, 3 und 5 standen gesondert zur Tagesordnung des Rates.

Ratsmitglied Wahlenberg beantragt, über den Tagesordnungspunkt 7 der Niederschrift gesondert abzustimmen.

Bürgermeister Wassong lässt über die Tagesordnungspunkt 2 und 6 abstimmen.

Beschluss:

Die Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 und 6 werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme:

Die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 4, 8, 9 und 10 wird zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund des seinerzeit gestellten Antrages der CDU-Fraktion sowie der zwischenzeitlich neu aufgelegten Bundesförderprogramme beantragt Ratsmitglied Teckhoff für die CDU-Fraktion, über folgenden ergänzenden Beschlussvorschlag abzustimmen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Raumluft in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig Fördermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Die Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz beraten werden.

Die Ratsmitglieder Degenhardt und Mankau unterstützen für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion und die SPD-Fraktion den Antrag und eine Verweisung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz.

Bürgermeister Wassong lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Verbesserung der Raumluft in Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen in Frage kommenden kommunalen Gebäuden ein belastbares Konzept zu erstellen oder erstellen zu lassen, um gegebenenfalls rechtzeitig För-

dermittel für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen beantragen zu können. Die Angelegenheit soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Klima- und Umweltschutz beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Anschließend lässt Bürgermeister Wassong über den Tagesordnungspunkt 7 abstimmen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 13 Stimmenthaltung(en)

18) Mitteilungen des Bürgermeisters

- 18.1 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass Herr Bonus mit Ablauf des 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten wird. Ab dem 1. Juni 2021 wird Herr Kriegers Leiter der Produktgruppe Zentrale Dienste im Fachbereich I.
- 18.2 Bürgermeister Wassong berichtet über die Einrichtung des Arbeitskreises zur Vorbereitung verschiedener Aktivitäten anlässlich des 50jährigen Bestehens der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2022 und stellt das für diesen Anlass entwickelte Jubiläumslogo vor. Die Jubiläumsaktivitäten werden dem Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur im Herbst vorgestellt.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 168-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Planung der Bäderlandschaft

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. März 2021 haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP gemeinsam beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft einen Vorschlag zur Bäderfrage nur für die Gemeinde Niederkrüchten unterbreiten. Weitere Einzelheiten sind dem Antrag zu entnehmen, der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 24. März 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen dem Rat empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Da der Grundstückseigentümer des „Brimges-Geländes“ wenige Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Rates am 16. März 2021 erklärt hat, dass er das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wurde der Punkt „Planung der Bäderlandschaft“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 1 erneut mit der Planung der Bäderlandschaft befasst und dem Rat empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbcken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Nach telefonischer Auskunft des Büros Neugebauers würden sich die Kosten für die Aktualisierung und eine Konkretisierung der Planung sowie für eine optionale Planung mit einem Außenschwimmbcken und Liegewiese auf rd. 10.000,00 EUR belaufen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbcken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gemeinsamer Antrag der CDU-, SPD- und FDP-Fraktion vom 24. März 2021

gez. Wassong

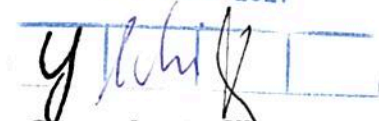
Niederkrüchten, den 24.03.2021

Antrag

der Fraktionen der CDU, SPD und FDP

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

29. März 2021



Planung der Bäderlandschaft: Annehmbarer Standort für ein interkommunales Hallenbad

I. Vorbemerkung:

Seit dem Jahr 2016 hat sich der Rat mit verschiedenen Optionen zur Gestaltung der zukünftigen Bäderlandschaft befasst.

Zuletzt hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung vom 02.03.2021 mit deutlicher Mehrheit für die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen - vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ - zu errichten.

Der Grundstückseigentümer hat danach erklärt, dass das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung steht. Die Fraktionen der CDU, SPD und FDP bedauern diesen Entschluss sowie die Umstände, die dazu geführt haben, sehr.

Den Fraktionen ist weiter an einer zügigen Lösung der Bäderfrage gelegen.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbads zu suchen und vorzuschlagen.

Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, wird die Verwaltung beauftragt, dem Rat zügig unter Beachtung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, einen Vorschlag zur Lösung der Bäderfrage auf der kommunalen Ebene der Gemeinde Niederkrüchten zu unterbreiten.

Johannes Wahlenberg

Wilhelm Mankau

Lars Gumbel

und die Fraktion der CDU

und die Fraktion der SPD

und die Fraktion der FDP



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Ordnung, Soziales und Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 30 03 / 11 22 10

Niederkrüchten, den 21.04.2021

Vorlagen-Nr. 165-2020/2025
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2021
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	26.05.2021

Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 Herrn Gemeindeverwaltungsdirektor Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 01. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt. Da mit dieser Bestellung nur noch ein allgemeiner Vertreter vorhanden war, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters die allgemeine Vertretung übernimmt.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus wird am 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten. Daher schlage ich vor, nunmehr Herrn Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen wird mit Wirkung zum 01. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice
Aktenzeichen: 31 10 01

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 174-2020/2025 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Sigrid Borsch

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

11.05.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die regelmäßig auftretenden Arbeitsfelder aus dem Bereich des Ordnungsamts aufgegriffen, in denen es einer rechtlichen Regulierung bedarf bzw. es wurden Regelungen angepasst.

Der neu eingefügte Paragraph 7 zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit die „Brauchtumsfeuer“ als Feuer zur Verwertung pflanzlicher und anderer Abfälle missbraucht und für Gemütlichkeitsfeuer oftmals nicht zulässige Brennmaterialien verwandt worden sind. Eine Klarstellung und gesonderte Erwähnung in der ordnungsbehördlichen Verordnung erscheint deshalb notwendig.

Die Regelungen zu der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr wurden nicht mehr in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Sie sollen nach Prüfung ggf. in einer gesonderten Verordnung gefasst werden.

Des Weiteren sind in den Paragraphen 5 und 10 der Verordnung Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

Nach Beratung der Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss am 11. Mai 2021 hat die Verwaltung den Abs. 6 des Paragraphen 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung um den Satz „Die Kastrationsverpflichtung gilt nicht für Katzen, die nachweislich älter als 8 Jahre sind oder bei denen die Kastration veterinärmedizinisch nicht zu vertreten ist.“ ergänzt.

Die Kastration soll dazu dienen, die unkontrollierte Vermehrung von frei laufenden Katzen zu verhindern. Aufgrund der hohen Vermehrungsrate in Verbindung mit der frühen Geschlechtsreife von Katzen kann jederzeit eine größere Population frei lebender Katzen mit den damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen entstehen.

Darüber hinaus hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 dem Rat empfohlen, den ihm vorgelegten Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung ohne den letzten Satz im Absatz 5 des Paragraphen 7 „Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.“ zu beschließen.

Die im Paragraphen 7 Absatz 5 des Entwurfs gewählte Begrifflichkeit der geschlossenen Bebauung ist dem Paragraphen 22 Baunutzungsverordnung (BauNVO) entnommen worden, gemäß dem eine geschlossene Bauweise dann vorliegt, wenn Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden. Dies trifft allerdings nur für wenige Stellen im Gemeindegebiet zu, da Gebäudeformen eine Länge von 50 m aufweisen dürfen, ohne unter die Begrifflichkeit der geschlossenen Bebauung zu fallen.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht worden.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung
2. Synopse Ordnungsbehördliche Verordnung

In Vertretung

gez. Schippers

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom, 2021**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionschutzgesetz (LIm-schG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom, 2021 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeihanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nord-

rhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen; sie muss aber

spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchgeführt sein. Die Kastrationsverpflichtung gilt nicht für Katzen, die nachweislich älter als 8 Jahre sind oder bei denen die Kastration veterinärmedizinisch nicht zu vertreten ist. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (7) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern, sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen sowie Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegekörpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffent-

liche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumspflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.
- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Gemütlichkeitsfeuer sind wie Brauchtumsfeuer Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Gemütlichkeitsfeuer dienen außerhalb von baulichen Anlagen als Wärmefeuer und dekoratives Element. Hierzu gehören insbesondere Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben sowie Terrakottaöfen. Für Gemütlichkeitsfeuer darf nur abgelagertes Holz verwendet werden.

§ 8 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 10 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin ver-

deckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 14 Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie der Kastration und Kennzeichnung von Katzen gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern und Gemütlichkeitsfeuern gem. § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. Ä. gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,
 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
 12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

ENTWURF

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom 07.09.2020**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 25.08.2020 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u.ä.
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Hausnummern
- § 11 Öffentliche Hinweisschilder
- § 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

**ENTWURF
Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten
vom _____.2021**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom _____.2021 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere
1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
 2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
 9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
 10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
 9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
 10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4
Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5
Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW).
- (2) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Von den Regelungen in Absatz 2 und 3 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 4
Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5
Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) **Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.**
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. **Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.**
- (6) **Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben**

§ 6
Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße sowie auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftsw

diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen; sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchgeführt sein. Die Kastrationsverpflichtung gilt nicht für Katzen, die nachweislich älter als 8 Jahre sind oder bei denen die Kastration veterinärmedizinisch nicht zu vertreten ist. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (7) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6
Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen ~~auf die Straße sowie~~ auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftsw

ge. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegkörpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

ge. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen **sowie** Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des **Wege**körpers als nicht umzubrechender Grundstückstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.

- (2) Hat jemand **öffentliche** Verkehrsflächen oder **öffentliche** Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.
- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll

für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.

- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Gemütlichkeitsfeuer sind wie Brauchtumsfeuer Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Gemütlichkeitsfeuer dienen außerhalb von baulichen Anlagen als Wärmefeuern und dekoratives Element. Hierzu gehören insbesondere Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben sowie Terrakottaöfen. Für Gemütlichkeitsfeuer darf nur abgelagertes Holz verwendet werden.

§ 7
Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8
Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 8
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 9
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 10
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 9
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 10
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen **und der Genuss alkoholischer Getränke sind** auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11
Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11
Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12
Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13
Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG **NRW** folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten

und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 13

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und Ekel erregende Fäkalien, Dungstoffe - ausgenommen Festmist - und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungssaktionen zu dulden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.

und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.

- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäuden, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Alle zum Gebrauch oder zur Nutzung von Grundstücken Berechtigten sind verpflichtet, die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (8) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung,

- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren **sowie der Kastration und Kennzeichnung von Katzen** gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,
 6. **die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern und Gemütlichkeitsfeuern gem. § 7 der Verordnung,**

7. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. ä. gem. § 8 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 8 der Verordnung,
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 9 der Verordnung,
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung oder
11. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. Ä. gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 07

Niederkrüchten, den 18.05.2021

Vorlagen-Nr. 191-2020/2025
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Bericht zum Haushalt

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2019/2020 ist auch vereinbart worden, dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Pandemiebedingt erfolgte der letzte Bericht zum Haushalt 2020 in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 24. November 2020.

Gemäß § 2 Abs. 2 des "Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)" besteht die Verpflichtung der Kämmerinnen und Kämmerer, dem Rat vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten.

Die Kämmerin wird in der Sitzung berichten.

Vorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 178-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Smart-Parking-Strategie

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächendeckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) eine Smart-Parking-Strategie zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. FDP-Fraktionsantrag vom 30. März 2021

gez. Wassong



Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

An den
Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Mit der Bitte um Weiterleitung an die Ratsfraktionen

Niederkrüchten, den 30.03.2021

Smart Parking

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates und der zuständigen Ausschüsse,

Sachverhalt:

LoRaWAN steht für Long Range Wide Area Network und bedeutet bzw. ermöglicht ein energieeffizientes Senden von Daten über lange Strecken. Dies wurde speziell für das Internet of things (IoT) und Industrial Internet of Things (IIoT) entwickelt. Über ein LoRa-WAN-Netz können kleine Datenmengen über eine sehr große Entfernung versendet werden. Jegliche Anwendung im Außenbereich kann Daten über Funk versenden, die von einer LoRaWAN-Antenne empfangen und verschlüsselt an einen Server weitergeleitet werden. Der Nutzer der Anwendung ruft dann seine Daten ab und kann diese im Büro oder Zuhause verarbeiten bzw. nutzen. Ferner ist der Funkstandard offen, die Nutzer sind also herstellerunabhängig. Die Technik ermöglicht nicht nur eine hohe Reichweite, sie ist auch energiesparend und kostengünstig. Der Kreis wird im Verlauf des Jahres 2021 eine flächendeckende Infrastruktur mit LoRaWAN realisieren.

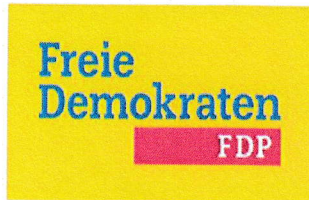
Begründung:

Durch dieses Funknetz ergibt sich für die Gemeinde Niederkrüchten die Möglichkeit, intelligent die Auslastung von Parkflächen zu steuern. Dazu wird es notwendig sein, auf Sensorik zu setzen. Hier kann z.B. ein magnetisches Erfassungssystem mit Magnetsensoren und Fahrzeugerkennungsalgorithmen zum Einsatz kommen, die erkennen ob sich ein Auto auf einem Stellplatz befindet oder nicht. Diese Sensoren ermöglichen es, einmal in den Boden des Parkplatzes eingelassen, mehrere Anwendungsmöglichkeiten. Denkbar ist zum Beispiel die Koppelung mit modernen und dynamischen Verkehrsschildern, welche freie Parkplätze ausweisen. Ebenso zu betrachten ist die Chance, die Daten in eine App einzuspielen, um dauerhaft einen aktuellen Überblick über die Parkplatzsituation vor Ort zu erhalten. Auch Zahlssysteme ließen sich in ein solches System integrieren.

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten
Geschäftsstelle
Ahornweg 2,
D-41372 Niederkrüchten

Tel.: +49 (0)2163 – 32 03 88
eMail: lars.gumbel@kerren-gmbh.de
Homepage: <http://www.fdp-niederkruechten.de>

Fraktionsvorsitzender: Lars Gumbel



Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

Mit solchen Anwendungen entsteht nicht nur ein zusätzlicher Service für die PKW-Fahrer durch die Zeitersparnis der Parkplatzsuche, sondern durch die ausbleibende Suchfahrten wird zusätzlich die innerörtliche Umweltbelastung reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept für ein Smart-Parking-Strategie zu erarbeiten, welches konkrete Angebote und ein Konzept zur Umsetzung beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Gumbel
Fraktionsvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lars Gumbel', written over a series of horizontal lines.



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 179-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Automatische Zählerstandsübertragung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächendeckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) gemeinsam mit der Gemeindegewerke Niederkrüchten GmbH und Energieversorgern ein Modell zur automatischen Übertragung von Zählerständen zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

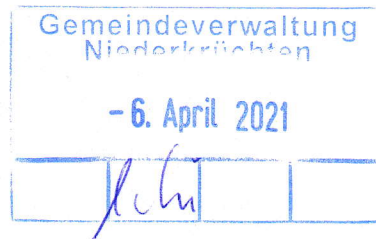
Anlage(n):

1. FDP-Fraktionsantrag vom 30. März 2021

gez. Wassong

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

An den
Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Mit der Bitte um Weiterleitung an die Ratsfraktionen

Niederkrüchten, den 30.03.2021

Fernauslesen von Wasser-, Wärme-, und Gaszählern, Energiemanagement leichtgemacht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates und der zuständigen Ausschüsse,

Sachverhalt:

LoRaWAN steht für Long Range Wide Area Network und bedeutet bzw. ermöglicht ein energieeffizientes Senden von Daten über lange Strecken. Dies wurde speziell für das Internet of things (IoT) und Industrial Internet of Things (IIoT) entwickelt. Über ein LoRa-WAN-Netz können kleine Datenmengen über eine sehr große Entfernung versendet werden. Jegliche Anwendung im Außenbereich kann Daten über Funk versenden, die von einer LoRaWAN-Antenne empfangen und verschlüsselt an einen Server weitergeleitet werden. Der Nutzer der Anwendung ruft dann seine Daten ab und kann diese im Büro oder Zuhause verarbeiten bzw. nutzen. Ferner ist der Funkstandard offen, die Nutzer sind also herstellerunabhängig. Die Technik ermöglicht nicht nur eine hohe Reichweite, sie ist auch energiesparend und kostengünstig. Der Kreis wird im Verlauf des Jahres 2021 eine flächendeckende Infrastruktur mit LoRaWAN realisieren.

Begründung:

Durch dieses Funknetz ergibt sich für die Gemeinde Niederkrüchten die Möglichkeit, intelligent die Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke und Energieversorger im Bereich der Verbrauchsauszahlung zu entlasten und fortlaufenden über den Verbrauch zu informieren. Mit der LoRaWAN-Technologie sind Verbrauch und Verbrauchsverhalten zuverlässig erfassbar, ohne dass persönlich abgelesen werden muss.

Hierbei handelt es sich nicht nur um einen Service, sondern bietet den Kundinnen und Kunden auch mehr Möglichkeiten den eigenen Energie- und Wasserverbrauch besser im Blick zu behalten und frühzeitig anzupassen. Darüber kann der Energieerzeuger Reports erstellen oder Verbrauchsdaten über automatisierte E-Mails an die Kundinnen und Kunden versenden. Dies ermöglicht zudem auch eine genaue monatliche Abrechnung. Auf diese Weise haben die Nutzerinnen und Nutzer immer

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

eine genaue Verbrauchsübersicht und -kontrolle und können bei ungewöhnlichen Entwicklungen zeitnah gegensteuern.
Ferner erkennen die smarten Messgeräte auch eine Rückflusserkennung oder Leckageerkennung und halten durchschnittlich mehr als 10 Jahre.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten möge beschließen:

-Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit den Gemeindewerken/Energieversorgern ein Modell zu erarbeiten, dass eine automatische Übertragung von Zählerständen über das LoRaWan-Netz ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Gumbel
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 180-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Intelligentes Straßenbeleuchtungssystem

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. März 2021 beantragt die FDP-Fraktion, auf Basis einer flächendeckenden Infrastruktur mit Long Range Wide Area Network (LoRaWan) ein Konzept für ein intelligentes Straßenbeleuchtungssystem zu erarbeiten.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 30. März 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. FDP-Fraktionsantrag vom 30. März 2021

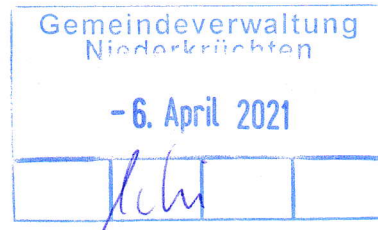
gez. Wassong



Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

An den
Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
Karl-Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Mit der Bitte um Weiterleitung an die Ratsfraktionen

Niederkrüchten, den 30.03.2021

Intelligente Straßenbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates und der zuständigen Ausschüsse,

Sachverhalt:

LoRaWAN steht für Long Range Wide Area Network und bedeutet bzw. ermöglicht ein energieeffizientes Senden von Daten über lange Strecken. Dies wurde speziell für das Internet of things (IoT) und Industrial Internet of Things (IIoT) entwickelt. Über ein LoRa-WAN-Netz können kleine Datenmengen über eine sehr große Entfernung versendet werden. Jegliche Anwendung im Außenbereich kann Daten über Funk versenden, die von einer LoRaWAN-Antenne empfangen und verschlüsselt an einen Server weitergeleitet werden. Der Nutzer der Anwendung ruft dann seine Daten ab und kann diese im Büro oder Zuhause verarbeiten bzw. nutzen. Ferner ist der Funkstandard offen, die Nutzer sind also herstellerunabhängig. Die Technik ermöglicht nicht nur eine hohe Reichweite, sie ist auch energiesparend und kostengünstig. Der Kreis wird im Verlauf des Jahres 2021 eine flächendeckende Infrastruktur mit LoRaWAN realisieren.

Begründung:

Durch die Einführung eines intelligenten Lichtmanagementsystems entstehen enorme Möglichkeiten den Stromverbrauch der Kommune zu reduzieren. Dies entlastet nicht nur den kommunalen Haushalt, sondern reduziert auch die Umweltbelastung durch Lichtverschmutzung ohne das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Über dieses Funknetz könnte ein smartes Straßenbeleuchtungsnetz in Niederkrüchten eingeführt werden. Dieses ermöglicht die Steuerung und Überwachung eines oder mehrerer Lichtpunkte über das Netzwerk. Gruppenbildungen von Lichtpunkten bieten das Potenzial, Schalt- und Dimmbefehle bedarfsorientiert zu koordinieren, um damit ganze Straßenzüge oder zusammenhängende Gebiet zentral einzustellen oder auszulösen. Stromkosten können damit signifikant reduziert werden. Für die Installation intelligenter Straßenbeleuchtungen sind keine Tiefbaumaßnahmen nötig. Möglich wäre ebenfalls eine



Ratsfraktion FDP Niederkrüchten

FDP Ratsfraktion Niederkrüchten | Ahornweg 2 | 41372 Niederkrüchten

Anpassung des Lichts je nach Witterung. Bei Schnee, Nebel, Regen oder Sonnenschein sind es jeweils unterschiedliche Farbtöne, welche am besten geeignet sind. Außerdem können den Straßenlaternen für unterschiedliche Einsatzfälle (z.B. am Fußgängerüberweg, im Wohngebiet, in der Innenstadt, u. ä.) passende Schaltprogramme zugeordnet werden. Es ist somit keine kabelbauliche Trennung der Straßenlaternen in einem Straßenzug mehr notwendig, wenn z.B. ein neuer Fußgängerüberweg gebaut wird. Zusätzlich kann dadurch eine dauerhafte Stromversorgung an der Straßenlaterne sichergestellt werden. So besteht auch hier die Möglichkeit, die Straßenlaterne als Installationsort für Sensorik zu nutzen. Aufgrund der Kommunikation über LoRaWAN kann ergänzend der aktuelle Zustand des Beleuchtungsnetzes der Gemeinde ausgelesen und der Status jeder einzelnen Straßenlaterne abgefragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten möge beschließen:

- Die Verwaltung wird beauftragt unter Einsatz der Möglichkeiten von LoRaWAN ein Konzept für ein intelligentes Straßenbeleuchtungssystem zu erarbeiten, welche konkrete Angebote und ein Konzept zur Umsetzung beinhaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Gumbel
Fraktionsvorsitzender



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 181-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Integrierung einer Minihaus-Siedlung in den „Masterplan Wohnen“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. April 2021 beantragt die SPD-Fraktion, eine Minihaus-Siedlung als Wohnform für bezahlbares und alternatives Wohnen in den „Masterplan Wohnen“ zu integrieren und geeignete Standorte für diese Form des Wohnens zu finden.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 24. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. SPD-Fraktionsantrag vom 24. April 2021

gez. Wassong

SPD - RATSFRAKTION - NIEDERKRÜCHTEN

Heinrichsstraße 15
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/81502
Datum: 24.04.2021

An den Rat
der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister Wassong
mit der Bitte um Weiterleitung
an die anderen Fraktionen



Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Fraktion stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

Der Rat beschließt, eine Minihaus-Siedlung als Wohnform für bezahlbares, alternatives Wohnen in den „Masterplan Wohnen“ zu integrieren und geeignete Standorte für diese Form des Wohnens zu finden.

Begründung:

Das Wohnen in sogenannten Minihäusern erfreut sich zunehmend der Beliebtheit bei immer mehr Menschen, vornehmlich bei Singles (junge und alte Menschen) oder Zwei-Personenhaushalten, da sich das Leben auf kleinerem Raum einfacher gestalten lässt. Außerdem besteht die Möglichkeit, möglichst ressourcenschonend und ökologisch zu bauen, da die Größe des Minihauses überschaubar ist und somit Materialverbrauch und Baukosten gesenkt werden.

Minihäuser (Tiny-Houses oder Modulhäuser) haben in der Regel eine maximale Wohnfläche von 50 Quadratmetern. Die Baukosten können je nach Größe und Ausstattung zwischen 15.000,00 € und 70.000,00 € betragen, so dass sie zu einem erschwinglicheren Preis, im Gegensatz zu Einfamilienhäusern, erworben werden können.

Durch Ihre Größe beanspruchen die Minihäuser nur eine sehr kleine Grundstücksfläche und mehr Menschen können auf geringem Raum Platz finden. Zudem können sie mit wenigen Ressourcen errichtet werden und versiegeln nur wenig Fläche. Auf bestimmte Zeit können somit auch Baulücken gefüllt werden.

In Viersen-Dülken gibt es bereits eine kleine „Tiny-House-Siedlung“, die sich der Jugend- bzw. Familienhilfe widmet. Somit können die Minihäuser auch zur Betreuung von Jugendlichen genutzt werden.

Immer mehr Städte und Gemeinden bieten Baugrundstücke für Minihäuser an.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Wilhelm Mankau

(Fraktionsvorsitzender)



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 182-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Radservicestation am Lindbruchplatz

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion, am Lindbruchplatz im Ortsteil Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten. Dabei ist zu prüfen, ob diese Einrichtung im Rahmen des Pilotprojektes des Kreises Viersen erfolgen kann.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 29. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

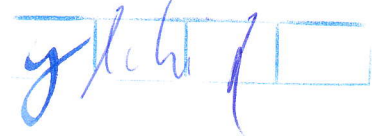
1. CDU-Fraktionsantrag vom 29. April 2021

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 29.04.2021

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

30. April 2021



Antrag

der Fraktion der CDU

Einrichtung einer Radservicestation am Lindbruchplatz in Niederkrüchten

I. Vorbemerkung:

Der Kreis Viersen richtet zurzeit im Rahmen eines Pilotprojekts an verschiedenen Orten im Kreisgebiet Radservicestationen ein, unter anderem am Nikolausplatz in Brüggen. Die Stationen gehören zum Radkonzept des Kreises. Sie sind ausgestattet mit einer Luftpumpe und mit Werkzeugen für kleine Reparaturen, etwa Schraubendreher und –schlüssel. Wer diese nutzen will, muss über ein Münzpfandschloss Pfand entrichten. Zwei Halterungen machen eine Reparatur einfacher. Für die Wartung hat der Kreis einen Vertrag mit einem privaten Dienstleister geschlossen.

Am Lindbruchplatz in Niederkrüchten befindet sich ein Knotenpunkt im Radknotenpunktsystem. Der Platz wird auch vom Radverkehrsnetz NRW berührt. Er wäre deshalb ein geeigneter Standort für eine Radservicestation.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, im Zusammenhang mit der bereits vorgesehenen Umgestaltung der Bushaltestellen und der Errichtung einer Fahrradabstellanlage dort eine Radservicestation einzurichten. Dies wären ein wichtiger Baustein im Bemühen um einen fahrradfreundlichen Tourismus und ein guter Service für Radler im Alltag.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Lindbruchplatz in Niederkrüchten eine Radservicestation einzurichten. Es ist zu prüfen, ob dies im Rahmen des Pilotprojekts des Kreises erfolgen kann.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 183-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Lehr- und Erlebnispfade

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. April 2021 beantragt die CDU-Fraktion, in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Vereinen sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Lehr- und Erlebnispfade zu errichten und zu pflegen. Mögliche Kooperationen mit Nachbargemeinden (LAG-Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein e. V.) und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette sowie Fördermöglichkeiten sind dabei zu prüfen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 29. April 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. CDU-Fraktionsantrag vom 29. April 2021

gez. Wassong

Niederkrüchten, den 29.04.2021

Antrag
der Fraktion der CDU



Errichtung und Pflege von Erlebnispfaden

I. Vorbemerkung:

Lehr- und Erlebnispfade informieren über diverse Themen. Wanderwege führen an verschiedenen Stationen entlang und auf Infotafeln werden Zusammenhänge erklärt. Vor allem für Kinder sind Erlebnispfade mit interaktiven Stationen bestens geeignet und machen ihre kurze Wanderung zu einem wahren Erlebnis.

Die CDU-Fraktion regt an, in einem Projekt Erlebnispfade von ca. 2 km Länge zu errichten, welche die Funktion als Bewegungspfade, Lehrpfade, historische Pfade, kulturelle Pfade, etc. erfüllen.

Diese Pfade sollen in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie Vereinen (z. B. Heimat- und Kulturverein) erstellt werden. Demzufolge sind die Inhalte auch abgestuft entsprechend der jeweiligen Zielgruppe zu nutzen.

Es soll auf allen Pfaden eine Verweilmöglichkeit für mindestens 10 Personen errichtet werden.

Dies würde Kindergärten, Schulen und Vereinen die Möglichkeit geben, Touren mit einer Gruppe zu unternehmen und gemeinsam zu rasten. Der Austausch und das Erlebnis in und mit der Natur, das Innehalten bei gleichzeitiger Information über den jeweiligen Ort lassen die Gemeinde und ihr Umfeld erlebbar werden.

Bewegungseinheiten und Informationstafeln werden entsprechend den Themen errichtet.

So wird Wandern für Jung und Alt interessant, informativ und machbar, da ausreichend Sitzgelegenheiten für die ganz Kleinen, aber auch für die Senioren zur Verfügung stehen.

Zu jedem Erlebnispfad soll ein Rundweg zwischen 5 – 10 km errichtet werden, z. B. zum Dörferwandern

- Niederkrüchten – Ryth – Varbrook – Oberkrüchten – Niederkrüchten
- Oberkrüchten – Elmpt – Oberkrüchten
- Elmpt – Overhetfeld – Elmpt

- Overhetfeld – Heyen – Overhetfeld
- Heyen – Dam – Birth – Gützenrath – Heyen
- Gützenrath – Laar – Brempt – Gützenrath
- Brempt – Niederkrüchten – Brempt

Es könnten somit Strecken einzeln „erwandert“ werden, aber auch zwei oder drei Wege zusammengefasst werden.

Die zusammengefassten Wege oder Teile davon sollten zudem in Verbindung mit den Radwegkonzepten des Kreises und der Gemeinde betrachtet werden.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Vereinen sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Lehr- und Erlebnispfade zu errichten und zu pflegen.

Kooperationen mit Nachbargemeinden (LAG-Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein e.V.) und dem Naturpark Schwalm-Nette sowie Fördermöglichkeiten sind zu prüfen.

Johannes Wahlenberg

und die Fraktion der CDU



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 12.05.2021

Vorlagen-Nr. 184-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Hundefreilaufflächen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ein Flächennetz von Hundefreilaufflächen zu entwickeln.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 4. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionsantrag vom 4. Mai 2021

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 04.05.2021

Antrag zur Entwicklung eines Flächennetzes von Hundefreilaufflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten

I Vorbemerkung

Es häufen sich in den letzten Jahren, seit der Corona-Pandemie mit zunehmender Dynamik, die Beschwerden bzgl. Konflikten rund um das Thema Hund, sowohl von Seiten der Hundebesitzer, als auch von Seiten der Landwirte, Jäger, Erholungssuchende, Naturschützer und Anwohner, so dass die Ist-Situation bzgl. Lösungsansätzen hinterfragt werden sollte. Laut Gesetzeslage gilt in der Gemeinde Leinenzwang innerhalb der geschlossenen Bebauung und in Naturschutzgebieten ganzjährig, in Landschaftsschutzgebieten ist dies in der Brut- und Setzzeit (NRW 01.03-15.07.) geplant.

II Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, eine ausreichende Anzahl von Hundeauslaufflächen in der Siedlungsnähe der Gemeindeteile aber nicht unmittelbar an Bebauung angrenzend auf gemeindeeigenen Flächen vorzuschlagen und diese im Ausschuss für Planung Verkehr und Grundstücksangelegenheiten vorzustellen.

III Begründung

Hunde sind einerseits Teil unserer Gesellschaft als Familienmitglieder und/oder Hobby- und -Berufspartner, andererseits lösen sie, nicht nur aber auch durch ihre stetig zunehmende Anzahl, zahlreiche Konflikte, mit ebenfalls steigender Tendenz aus. Diese Konflikte werden durch die aufgrund des Großgewerbegebietes ansteigende Einwohnerzahl in neuen Baugebieten vermutlich leider weiter zunehmen, die bereits jetzt von allen Seiten beklagte Zunahme in der Schärfe der Auseinandersetzungen wird von alleine ebenfalls nicht abnehmen. Mehr Kontrolldruck in den siedlungsnahen Bereichen würde nur zu einer Verschärfung der Situation in den Wald- und Offenlandflächen der Naturschutzgebiete führen, bereits jetzt sind bodenbrütende Arten und

Wasservögel sowie Wild stark durch freilaufende Hunde beeinträchtigt bzw. gefährdet. Andererseits können Hundehalter nirgendwo mit ihren Vierbeinern unbeschwert und legal Spiel und Sport miteinander ausüben, obwohl gerade das vielfach der Grund ist, im ländlichen Raum zu leben. Daher erscheint uns ein zeitnaher Beitrag durch Schaffung von ausreichenden Auslaufflächen für Hunde zur Wahrung aller berechtigten Interessen als angemessen, erforderlich und geeignet.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90 / Die GRÜNEN



Beate Siegers
Rats- und PVG Mitglied
B90 / Die GRÜNEN



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 190-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Stationäre raumluftechnische Anlage für die Kindertageseinrichtung Oberkrüchten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 beantragt die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, die Möglichkeit des Einbaus einer stationären raumluftechnischen Anlage im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung Oberkrüchten, die hierdurch entstehenden Mehrkosten sowie die Fördermöglichkeiten zu prüfen.

Weitere Details sowie die Begründung sind dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 14. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

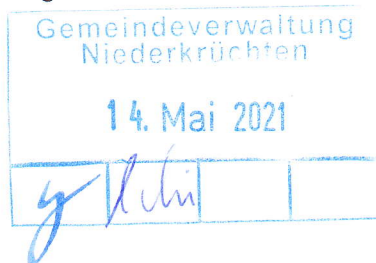
Anlage(n):

1. Bündnis 90/Die Grünen-Fraktionsantrag vom 14. Mai 2021

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Anja Degenhardt
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 0171-1963448
Telefax: 02163-9876199
E-Mail:
degenhardt.anja@gmail.com

Niederkrüchten, 14.05.2021

Antrag auf Prüfung einer Planungerweiterung, um eine zentrale Klimaanlage mit Luftreinigung für die anstehende Erweiterung der Kita Oberkrüchten

I Vorbemerkung

Eine zentrale Luftreinigung und ggf. Kühlung ist gesundheitlich und energetisch mittel- und langfristig effektiver als dezentrale Luftfiltergeräte. Deshalb ist es sinnvoll, bestehende Gebäude mit zentralen kombinierten Klima-, Lüftung und Luftreinigungsanlagen mit Wärmetauscher zur ergänzenden Heizenergieeinsparung auszustatten.

Das Bundeswirtschaftsministerium hat ein neues Förderprogramm für den Neubau von stationären Frischluft-Klimaanlagen in Kindergärten und Grundschulen aufgelegt, das den Großteil (80%) der Kosten übernehmen soll. (Quellen: RP vom 13.5.2021 / BafA Homepage, s. Anlage)

II Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob der Einbau einer zentralen kombinierten Klima-, Lüftungs- und Luftreinigungsanlage mit Wärmetauscher in die Kita Pustehleume Oberkrüchten möglich ist. Weiterhin sollen die Mehrkosten unter Berücksichtigung des neuen Förderprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen dem Ausschuss für Bauen, Klima und Umwelt vorgestellt werden.

III Begründung

Aufgrund der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen zeigt sich, wie wichtig saubere Luft im kommunalen Schul- und Kita-Betrieb ist. Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese Woche dem Rat die Empfehlung ausgesprochen, keine dezentralen Geräte anzuschaffen.

Mittel- und Langfristig scheint es uns jedoch, vor dem Hintergrund zunehmender Luftbelastung und steigender Temperaturen, grundsätzlich geboten, bei anstehenden Neubauten, Sanierungen und Erweiterungen von kommunalen Einrichtungen den Einbau zentraler Geräte zu prüfen. Aktuell ist geplant, die Kita Pustebume im Ortsteil Oberkrüchten sehr umfangreich zu sanieren und zu erweitern (Vorlagen-Nr. 130-2020/2025). Im Rahmen dieser Planung sollte eine solche Anlage bereits ergänzend berücksichtigt werden und die Möglichkeit der Nutzung des aktualisierten Förderprogramms geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anja Degenhardt
Fraktionsvorsitzende
B90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten



Dirk Zilz
Ratsmitglied
B90/DIE GRÜNEN Niederkrüchten

Anhang:

Information zur Förderung

"Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufotechnischen Anlagen"

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufotechnische_Anlagen/raumlufotechnische_anlagen_node.html



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 32 05

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 187-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Errichtung von Sitzgelegenheiten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, im Gemeindegebiet mehrere Sitzgelegenheiten zu errichten, die zu Treffpunkten der Generationen werden sollen.

Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

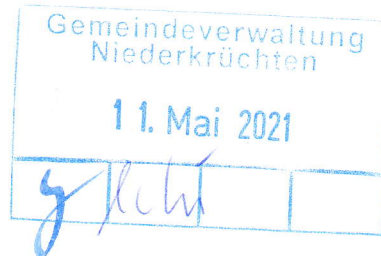
Anlage(n):

1. Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021

gez. Wassong

Junge Union Niederkrüchten,
Kapellenstraße 2 41372 Niederkrüchten

An den
Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl- Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, den 11.05.2021

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Errichtung mehrerer Sitzgelegenheiten in der Gemeinde Niederkrüchten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

soziale Treffpunkte fördern den generationenübergreifenden Zusammenhalt in unserer Gemeinde. In Gützenrath treffen sich am „Mini-Dorfplatz“ nahezu täglich viele Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichen Alters. Wir regen daher an, die Verwaltung möge weitere solche kleinen sozialen Treffpunkte in den verschiedenen Ortschaften errichtet. Diese stärken den sozialen Zusammenhalt und bieten unseren Bürgerinnen und Bürgern einen Ort ungezwungenen Zusammenseins. Es belebt die Ortschaften und sorgt für einen altersunabhängigen Zusammenhalt. Viele Senioren nutzen diese auf ihrem täglichen Spaziergang für eine kurze Pause und kommen so mit den Jüngeren ins Gespräch.

Vorstellbare Stellplätze wären z.B. in Oberkrüchten Nähe Feuerwehrhaus, in Brempt, Nähe der Kapelle oder auch weitere noch nicht benannte Orte.

Wir bitten den Rat, die Gemeinde zu beauftragen, die Schaffung mehrerer solcher sozialen Treffpunkte in den einzelnen Ortschaften zu prüfen und diese zu errichten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Junge Union Niederkrüchten
i.A. Marcus Coenen
1. Vorsitzender

1. Vorsitzender
Marcus Coenen
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0170 / 72 10 493
m.coenen@ju-niederkrüchten.de

2. Vorsitzender
Alexander Rölkes
Dam 80a
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 34 32 562
a.roelkes@ju-niederkrüchten.de

Geschäftsführerin
Pia Wolf
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 36 99 9046
p.wolf@ju-niederkrüchten.de



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 32 05

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 188-2020/2025
 Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Anlage von Streuobstwiesen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, gemeindeeigene Flächen bei entsprechender Eignung in Streuobstwiesen umzuwandeln.

Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

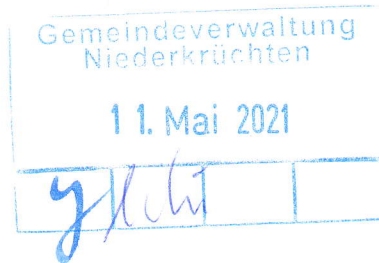
Anlage(n):

1. Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021

gez. Wassong

Junge Union Niederkrüchten,
Kapellenstraße 2 41372 Niederkrüchten

An den
Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl- Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, den 11.05.2021

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ökologische Gestaltung der innerörtlichen Grünflächen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

durch die Versiegelung von Teilen des Gemeindegebietes sei es durch die Schaffung von Wohnraum oder die Nutzung durch den Straßenverkehr, wird vielen Tieren und Insekten ihren notwendigen Lebensraum genommen. Um hier entgegenzuwirken, schlagen wir ergänzend zu den bislang ergriffenen Maßnahmen die Schaffung von Ausgleichsflächen vor.

Wir regen an, entsprechende Maßnahmen in Sinne des Schutzes der Artenvielfalt zu ergreifen. Die Schaffung von Streuobstwiesen erfüllt diese Aufgabe. Darüber hinaus gewinnen Kinder und Jugendliche Kenntnisse altdeutscher Obstbaumkulturen. Weiterhin eignen sich kleine Grünflächen für Insekten und Kleintiere als Lebensraum.

Wir bitten den Rat der Gemeinde Niederkrüchten, die Verwaltung zu beauftragen, gemeindeeigene Flächen auszuwählen. Sodann ist zu prüfen, ob diese sich zum Anbau von Streuobstwiesen eignen und dann den Anbau zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Junge Union Niederkrüchten
i.A. Pia Wolf
Junge Union Niederkrüchten

1. Vorsitzender
Marcus Coenen
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0170 / 72 10 493
m.coenen@ju-niederkrüchten.de

2. Vorsitzender
Alexander Rölkes
Dam 80a
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 34 32 562
a.roelkes@ju-niederkrüchten.de

Geschäftsführerin
Pia Wolf
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 36 99 9046
p.wolf@ju-niederkrüchten.de



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 32 05

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 189-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Vergabe von Straßennamen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Mai 2021 bringt die Junge Union Niederkrüchten die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vor, bei der Vergabe neuer Straßennamen vorrangig die Namen der Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die sich um die Gemeinde Niederkrüchten verdient gemacht haben.

Weitere Details sowie die Begründung sind der Anregung zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021 wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

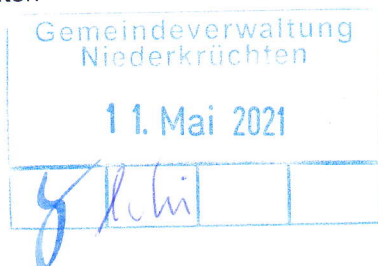
Anlage(n):

1. Anregung der Jungen Union Niederkrüchten vom 11. Mai 2021

gez. Wassong

Junge Union Niederkrüchten,
Kapellenstraße 2 41372 Niederkrüchten

An den
Rat der Gemeinde Niederkrüchten
Herrn Bürgermeister
Karl- Heinz Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten



Niederkrüchten, den 11.05.2021

Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Vergabe der Straßennamen bei Neuerschließung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

immer wieder werden in anderen Gemeinden Straßen nach heimischen bekannten Persönlichkeiten benannt. Dies fördert die Erinnerung an diese Personen und stärkt den kulturellen Hintergrund unserer Gemeinde. Gleichzeitig stellt es eine Ehrung dieser Menschen dar, die sich um unsere Gemeinde und unser Land verdient gemacht haben.
Bei der Widmung neuer Straßen sollten daher Namen dieser Persönlichkeiten aus der hiesigen Region Berücksichtigung finden.

Wir bitten den Rat der Gemeinde Niederkrüchten, die Verwaltung zu beauftragen, bei der Vergabe neuer Straßennamen vorrangig die Namen der Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die sich um die Gemeinde durch ihr langjähriges Engagement verdient gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Junge Union Niederkrüchten
i.A. Marcus Coenen
1. Vorsitzender

1. Vorsitzender
Marcus Coenen
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0170 / 72 10 493
m.coenen@ju-niederkrüchten.de

2. Vorsitzender
Alexander Rölkes
Dam 80a
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 34 32 562
a.roelkes@ju-niederkrüchten.de

Geschäftsführerin
Pia Wolf
Kapellenstraße 2,
41372 Niederkrüchten
(+49) 0175 / 36 99 9046
p.wolf@ju-niederkrüchten.de



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste
 Aktenzeichen: 10 24 00

Niederkrüchten, den 17.05.2021

Vorlagen-Nr. 185-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

26.05.2021

Bekanntgabe der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021 wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

- Öffentliche Niederschrift der 6. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. Mai 2021

gez. Wassong



Niederschrift

über die 6. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 11. Mai 2021

Sitzungsort: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle

Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:13 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Fackler, Martin
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Heinrichs, Markus vertritt Degenhardt, Anja
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Otto, Michael
10. Ausschussmitglied Siegers, Beate
11. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
12. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
13. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef
2. Schrievers, Marie-Luise

3. Kriegers, Frank
4. Derix, Hermann
5. Gilleßen, Ursula
6. Irmen, Heinz
7. Monix, Rainer

Auf besondere Einladung:

./.

Zuhörer im nichtöffentlichen Teil:

1. Coenen, Bernd

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
2. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Planung der Bäderlandschaft | 168-2020/2025 |
| 2) Öffnung der Freibad-Liegewiese | 169-2020/2025 |
| 3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters | 165-2020/2025 |
| 4) Schaffung zusätzlicher Parkplätze im Ortsteil Venekoten | 167-2020/2025 |
| 5) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten | 174-2020/2025 |
| 6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | 175-2020/2025 |
| 7) Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen | 164-2020/2025 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE) | |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 4. Mai 2021 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

1) Planung der Bäderlandschaft

168-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24. März 2021 haben die Fraktionen CDU, SPD und FDP gemeinsam beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, umgehend mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltswirtschaft einen Vorschlag zur Bäderfrage nur für die Gemeinde Niederkrüchten unterbreiten. Weitere Einzelheiten sind dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 24. März 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Zuletzt hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen dem Rat empfohlen, ein interkommunales Hallenbad auf der Grundlage der von dem Büro Neugebauer vorgestellten Planung mit der Gemeinde Brüggen – vorzugsweise am Standort „Brimges-Gelände“ – zu errichten und hierfür mit der Gemeinde Brüggen die entsprechenden vertraglichen Grundlagen hinsichtlich Planung, Bau und Betrieb zu vereinbaren. Des Weiteren hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Sitzung dafür ausgesprochen, auf eine Sanierung des Freibades Niederkrüchten am bisherigen Standort (Am Kamp) zu verzichten.

Da der Grundstückseigentümer des „Brimges-Geländes“ wenige Stunden vor dem Beginn der Sitzung des Rates am 16. März 2021 erklärt hat, dass er das Gelände der ehemaligen Ziegelei für das Vorhaben nicht mehr zur Verfügung stellen möchte, wurde der Punkt „Planung der Bäderlandschaft“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies erinnert an die aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion zur Diskussion anstehenden zwei Varianten zur Planung der Bäderlandschaft. Er beantragt für die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion, im Beschlussvorschlag den Passus „ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften“ zu streichen und, da auch bei einer interkommunalen Lösung mit Brüggen der benannte Haushaltsgrundsatz zu beachten sei, den Beschlussvorschlag wie folgt zu formulieren:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten erarbeiten.

Bürgermeister Wassong regt an, den Passus zur Haushaltswirtschaft einmal an das Ende des Beschlussvorschlages zu setzen. Ausschussmitglied Szallies erklärt sich hiermit einverstanden.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion weiterhin der Meinung sei, dass ein interkommunales Bad die bessere Lösung ist, da sie zukunftsweisend und wirtschaftlich sei. Aus seiner Sicht sei es nicht richtig, dass derzeit noch eine zweite Variante zur Diskussion stünde; der Haupt- und Finanzausschuss habe in seiner Sitzung am 2. März 2021 mit deutlicher Mehrheit für ein interkommunales Bad votiert. Da sich auch ein Außenbereich als Wunsch vieler darstelle, beantragt er den Beschlussvorschlag wie folgt zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Ausschussmitglied Coenen fragt, ob die Ergebnisse der interfraktionellen Bäderkommission, die am 6. Mai 2021 tagte, der Öffentlichkeit präsentiert werden könnten.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass man sich bei dem digitalen Treffen der Bäderkommission mit Vertretern der DLRG OG Niederkrüchten e. V., der Initiative „Rettet das Freibad“ sowie dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. darauf verständigt habe, die Ergebnisse zunächst noch nicht zu veröffentlichen; er könne jedoch mitteilen, dass das nächste Treffen für den 20. Mai 2021 terminiert sei.

Ausschussmitglied Mankau weist darauf hin, dass bei diesen wie bei allen sonstigen Planungen stets die Haushaltsgrundsätze zu beachten seien.

Bürgermeister Wassong lässt sodann über den Änderungsantrag der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion einschließlich der von ihm angeregten Änderung abstimmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten erarbeiten. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Sodann wird über den Antrag der CDU-Fraktion abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen einen für beide Gemeinden annehmbaren Standort für die Planung eines interkommunalen Hallenbades zu suchen und vorzuschlagen. Außerdem soll das Büro Neugebauer mit der Aktualisierung und einer Konkretisierung der Planung sowie einer optionalen Planung mit einem Außenschwimmbecken und Liegewiese beauftragt werden. Sofern die Suche ohne Ergebnis bleibt, soll die Verwaltung umgehend einen Vorschlag für eine künftige Bädersituation in der Gemeinde Niederkrüchten ohne Beteiligung anderer

Gebietskörperschaften erarbeiten. Bei allen Planungsvarianten ist der Haushaltsgrundsatz, dass die Haushaltswirtschaft einer Kommune wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen ist, zu beachten.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2) Öffnung der Freibad-Liegewiese

169-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 1. April 2021 hat die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion beantragt, die Freibad-Liegewiese als Spielwiese u. a. mit einem Beachvolleyballfeld für Familien, Kinder und Jugendliche zu öffnen. Weitere Einzelheiten und die Begründung sind dem der Vorlage als Anlage beigefügten Antrag zu entnehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat den Antrag vom 1. April 2021 in seiner Sitzung am 15. April 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die Prüfung des Antrags der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion vom 1. April 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

a) Verkehrssicherungspflicht

Die Abgrenzung der Liegewiese zu den Becken auf dem Freibadgelände hat auf Empfehlung der GVV Kommunalversicherung VVaG (GVV) durch eine mindestens 180 cm hohe Abtrennung zu erfolgen. Hinsichtlich Gestaltung und Materialauswahl der Abtrennung ist die Gemeinde Niederkrüchten in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei. Bei einer vorübergehenden Freigabe der ehemaligen Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche erscheint dem Versicherer die Entscheidung zugunsten einer provisorischen Lösung in Form eines Bauzauns durchaus vertretbar. Auch ist die Schaffung mindestens eines bisher nicht vorhandenen Notausgangs erforderlich.

Die GVV weist außerdem darauf hin, dass in Abhängigkeit von dem Verhalten der Besucher der künftigen Liege- und Spielfläche sowie der Beständigkeit bzw. Anfälligkeit der gewählten Abtrennungslösung ein angemessenes Kontrollintervall festzulegen ist. Sollte sich herausstellen, dass wiederholt Personen in den gesperrten Freibadbereich eindringen, müssten die Kontrollen ggf. intensiviert und/oder die Absperrung qualitativ verbessert werden. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu überlegen, ob unter

Sicherheitsaspekten eine Zugangsbeschränkung in zeitlicher Hinsicht (z. B. Öffnung der Liege- und Spielfläche von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr) festzulegen ist.

b) Herstellungs- und Unterhaltungsaufwand

Die Kosten für die Herrichtung der Freibad-Liegewiese als öffentliche Liege- und Spielfläche betragen ca. 3.500,00 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Errichtung eines Bauzauns einschl. Zubehör und Montage	ca. 1.000,00 EUR
Überarbeitung und Montage der auf dem Freibadgelände vorhandenen Bänke und Abfallbehälter	ca. 1.000,00 EUR
Schaffung eines Notausgangs	<u>ca. 1.500,00 EUR</u>
Gesamtsumme	<u>ca. 3.500,00 EUR</u>

Bei einer wöchentlichen Leerung der Abfallbehälter und der regelmäßigen Durchführung der Rasenmäharbeiten, der Pflege der Beete, sonstigen Säuberungsarbeiten sowie einer wöchentlichen Zaunkontrolle entstünden für den Zeitraum Juni bis September 2021 weitere Kosten in Höhe von ca. 4.400,00 EUR. Für den Fall, dass die Freibad-Liegewiese nicht jederzeit frei zugänglich sein sollte, kämen noch Aufwendungen für das tägliche Auf- und Zuschließen der Ausgänge hinzu.

c) Weitere Aspekte

Aus der der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Übersicht über öffentliche Grünanlagen in der Nähe des Freibads ist erkennbar, dass im direkten Umfeld bereits jetzt Liegeflächen zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stehen.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) auch für eine Öffnung der Freibad-Liegewiese als Liege- und Spielfläche gelten würde (u. a. mit der in der Coronaschutzverordnung festgelegten Abstandsregelung).

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Zilz-Rombey erläutert die Beweggründe der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion für die Antragstellung und weist unter anderem darauf hin, dass auch die heutige Umzäunung des Freibadgeländes zu überklettern sei, viele der genannten Pfl-

gekosten auch schon heute anfallen würden, die seitens der Verwaltung genannten alternativen Flächen für Familien mit kleinen Kindern nicht geeignet seien und das vorgeschlagene Beachvolleyballfeld ein interessantes Angebot für sportlich aktive Menschen sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass aus Sicht der CDU-Fraktion die Notwendigkeit einer temporären Nutzung der Freibad-Liegewiese nicht gegeben sei und dass die Öffnung der Freibad-Liegewiese in der im Antrag vorgeschlagenen Form eine erhebliche Konkurrenz für das Sommerangebot „Lütterbeach“ darstelle. Das frühere Angebot, am Lütterbeach Beachvolleyball zu spielen, sei seiner Ansicht nach mangels Nutzung offensichtlich auf kein Interesse gestoßen.

Bürgermeister Wassong berichtet, dass an der Sportanlage in Elmpt ein dauerhaftes Beachvolleyballfeld geplant sei. Bei der Herrichtung des Beachvolleyballfeldes unterstütze der Bauhof der Gemeinde Niederkrüchten den Sportverein Schwarz-Weiß 1926 Elmpt e. V.

Ausschussmitglied Mankau teilt mit, dass aus Sicht der SPD-Fraktion eine dringende Notwendigkeit zur Öffnung der Freibad-Liegewiese in der im Antrag vorgeschlagenen Form nicht gegeben sei und diese im Übrigen auch eine Konkurrenz zum Sommerangebot „Lütterbeach“ darstellen würde. Die SPD-Fraktion habe auch haftungsrechtliche Bedenken bei einer Abgrenzung der Freiflächen zu den Becken mit einem Bauzaun.

Ausschussmitglied Szallies sieht keine Konkurrenz zwischen den Angeboten der zu öffnenden Freibadliegewise und dem „Lütterbeach“, da die Angebote von unterschiedlichen Gruppen genutzt würden.

Ausschussmitglied Zilz-Rombey weist darauf hin, dass beschattete Spielplätze im Ortsteil Niederkrüchten an heißen Sommertagen fußläufig nicht erreichbar seien.

Ausschussmitglied Heinrichs sieht ebenfalls einen Bedarf an beschatteten Spielflächen.

Ausschussmitglied Coenen hält den Antrag für grundsätzlich nachvollziehbar und gut, weist jedoch erneut auf die möglichen Haftpflichtrisiken hin und befürwortet eine Öffnung der Freibadflächen tageszeitlich von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Ausschussmitglied Fackler sieht keinen Bedarf an zusätzlichen Spielflächen.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass kurz nach der Veröffentlichung der Tagesordnung und der Vorlagen für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. per Mail angeboten habe, das von der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion angeregte Angebot der Öffnung der Freibad-Liegewiese im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis 30. September 2021 bei entsprechender Bereitstellung der Flächen umzusetzen.

Ausschussmitglied Szallies unterstützt das Angebot des Fördervereines und spricht sich für eine entsprechende Umformulierung des Beschlussvorschlages aus.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass das Angebot des Fördervereines in seiner Fraktion unter anderem die Fragen aufgeworfen habe, welche weiteren Veranstaltungen der Förderverein gegebenenfalls zur Querfinanzierung durchführen wolle, wer die Gefährdungsabschätzung vornähme und wer welche sanitären Anlagen bereitstelle. Auch stelle sich die Frage, wie sichergestellt werden könne, dass die Gemeinde bei einer entsprechenden Bereitstellung des in Rede stehenden Areals gänzlich aus der Haftung befreit sei. Grundsätzlich sehe jedoch auch die CDU-Fraktion die Möglichkeit, ähnlich wie bei der vertraglich vereinbarten Überlassung der Sportplätze an die Sportvereine, dem Förderverein die Freibad-Liegewiese für eine Öffnung zu überlassen.

Bürgermeister Wassong schlägt vor, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung aller denkbaren Fragestellungen zu führen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss nach Möglichkeit zur nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Ausschussmitglied Szallies erklärt, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion diese vorgeschlagene Änderung des Beschlussvorschlages mittrage.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit dem Förderverein Niederkrüchtener Bäder e. V. hinsichtlich der Überlassung der Freibad-Liegewiese bei gleichzeitiger Klärung

aller denkbaren Fragestellungen zu führen. Das Ergebnis ist dem Haupt- und Finanzausschuss nach Möglichkeit zur nächsten Sitzung zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

3) Bestellung eines weiteren Vertreters des Bürgermeisters

165-2020/2025

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 Herrn Gemeindeverwaltungsdirektor Hermann-Josef Schippers mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt. Da mit dieser Bestellung nur noch ein allgemeiner Vertreter vorhanden war, hat der Rat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, Herrn Gemeindeverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen, der bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters die allgemeine Vertretung übernimmt.

Herr Gemeindeoberverwaltungsrat Hermann-Josef Bonus wird am 31. Mai 2021 in den Ruhestand treten. Es wird daher vorgeschlagen, nunmehr Herrn Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen mit Wirkung zum 1. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Siegers teilt mit, dass sie sich – ohne die Kompetenz und Fähigkeiten des Herrn Hinsen in Frage zu stellen – zur Anhebung der Frauenquote gewünscht hätte, die Position mit einer Frau zu besetzen.

Beschlussvorschlag:

Herr Gemeindeverwaltungsrat Tobias Hinsen wird mit Wirkung zum 1. Juni 2021 zum weiteren Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

Sachverhalt:

Die Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. – vertreten durch die Vorsitzende Helle Perke Nordhausen –, Kapellenbruch 179, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ange-regt, in der Ortslage Venekoten zusätzlich 41 Parkplätze zu schaffen und Blumenkübel zur Verkehrsberuhigung aufzustellen. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind dem der Vorlage als Anlage 1 beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten hat den Sach-verhalt in seiner Sitzung am 8. März 2021 beraten und beschlossen, dass die Verwal-tung dem Ausschuss zur nächsten Sitzung Vorschläge für geeignete Parkflächen vor-stellen möge. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Sitzung des Ausschusses für Pla-nung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten am 26. April 2021 abgesagt worden. Durch die anstehende Naherholungssaison ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die Angelegenheit kurzfristig zu beraten. Daher erfolgt die Beratung im Haupt- und Finanz-ausschuss.

In der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenhei-ten am 8. März 2021 wurden bereits verschiedene Möglichkeiten für die Errichtung von weiteren Stellplätzen in der Ortslage Venekoten diskutiert. Neben der Einrichtung von Längsparkstreifen am Fahrbahnrand, ggf. unterstützt durch die Anbringung von Rasen-gittersteinen neben der Fahrbahn, um die erforderlichen Straßenbreiten zu erreichen, besteht die Möglichkeit zur Neuerrichtung von Stellplatzflächen in der Nebenanlage.

Die Fahrbahnbreiten in der Ortslage Venekoten liegen zumeist um die 4,85 m. Ledig-lich auf den Straßen Am Mühlenbach und Am Kuppenberg sind Fahrbahnbreiten um die 5,55 m zu verzeichnen (siehe Anlage 2 der Vorlage). Die Einrichtung von Längspark-streifen am Fahrbahnrand wäre daher grundsätzlich nur auf den beiden breiteren Stra-ßen möglich. Die Verwaltung schlägt jedoch aus Gründen einer möglichen negativen Vorbildwirkung für die Straßen mit einer zu geringen Fahrbahnbreite und eines einheitli-chen Vorgehens vor, keine Stellplätze auf der Fahrbahn einzurichten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung über die Ortslage je eine weitere Stellplatzanlage an der westlichen und östlichen Seite des Ve-nekotenwegs sowie entlang der Straße Am Mühlenbach errichtet werden soll (siehe

Anlage 3 der Vorlage). Damit könnten insgesamt 46 Stellplätze geschaffen werden (13 bzw. 14 Stellplätze am Venekotenweg sowie 19 Stellplätze Am Mühlenbach). Die Stellplätze sollen in wassergebundener Bauweise hergestellt werden. Der aktuelle Zustand der ausgewählten Flächen ist aus den der Vorlage als Anlage 4 beigefügten Fotos zu erkennen. Die Kostenschätzung für die drei Stellplatzanlagen beläuft sich insgesamt auf 49.856,72 Euro einschließlich Mehrwertsteuer.

Der Anregung der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V., wieder alle Pflanzgefäße, die im Ortsteil Venekoten vor der Straßendeckensanierung auf den Fahrbahnen gestanden haben, am alten Standort aufzustellen, kann nicht gefolgt werden, da die Pflanzgefäße teilweise Parkflächen begrenzt haben, die nach der Straßendeckensanierung nicht mehr vorhanden sind. Aus Sicht der Verwaltung wäre es hier zielführend, die neuen Standorte der Pflanzgefäße in Absprache mit der Interessengemeinschaft Venekotensee e. V. festzulegen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Szallies weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Schaffung von Parkflächen mittels Rasengittersteinen neben der Fahrbahn aus seiner Sicht weder ausreichend dargestellt noch mit einer Kostenkalkulation vorgelegt worden sei.

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die vorgeschlagene Lösung der Schaffung von drei Stellplatzanlagen für sehr kostenintensiv, gerade vor dem Hintergrund, dass es andere Lösungsmöglichkeiten gebe. Auf den Straßen Am Kuppenberg und Am Mühlenbach sei die Herstellung von Parkflächen ohne den Rückgriff auf die Bankette einfach und mit geringen Kosten möglich. Denkbar sei auch die Einrichtung einer eingeschränkten Haltverbotszone für den Ortsteil Venekoten.

Herr Derix erläutert, dass aus Sicht der Verwaltung im Ortsteil Venekoten eine einheitliche Parkregelung angestrebt werden solle und daher von Stellplätzen auf der Fahrbahn abgesehen worden sei.

Auch Ausschussmitglied Mankau bemängelt, dass von den zwei Lösungsvarianten nur eine Lösung mit Kosten belegt worden sei. Er schlägt vor, die Beratung über den Tagesordnungspunkt zu beenden und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten, alternativ in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, fortzusetzen. Zur nächsten Beratung soll die Kalkulation für die Herrichtung der Bankette mit Rasengittersteinen vorgelegt werden.

Bürgermeister Wassong lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Die Beratung über den Tagesordnungspunkt wird beendet und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten, alternativ in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, fortgesetzt. Bis zur nächsten Beratung soll die Kalkulation für die Herrichtung der Bankette mit Rasengittersteinen vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 6 Stimmenthaltung(en)

- 5) Ordnungsbehördliche Verordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 174-2020/2025

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Hierbei wurden insbesondere die regelmäßig auftretenden Arbeitsfelder aus dem Bereich des Ordnungsamts aufgegriffen, in denen es einer rechtlichen Regulierung bedarf bzw. es wurden Regelungen angepasst.

Der neu eingefügte § 7 zu Brauchtums- und Gemütlichkeitsfeuern reagiert auf den Umstand, dass in der Vergangenheit die „Brauchtumsfeuer“ als Feuer zur Verwertung pflanzlicher (und anderer) Abfälle missbraucht worden sind. Eine Klarstellung und gesonderte Erwähnung in der ordnungsbehördlichen Verordnung erscheint deshalb notwendig.

Des Weiteren gab es beim Ordnungsamt zahlreiche Beschwerden über sog. „Gemütlichkeitsfeuer“. Feuer in einer geschlossenen Bebauung führen regelmäßig zu erheblichen Belästigungen, da die Abstände vom Abbrennort zur nächsten Wohnbebauung in der Regel zu gering sind, um den Rauch störungsfrei in ausreichendem Maß zu verteilen. Ein Lüften im Nachbargebäude ist dann oftmals nicht möglich. Gerade in den Sommermonaten ist die Möglichkeit des ungestörten Lüftens zur Temperatursenkung in den

Schlafräumen zur Gewährleistung einer ungestörten Nachtruhe notwendig. In der Bewertung ist die Schutzwürdigkeit einer ungestörten Nachtruhe deutlich höher zu bewerten als das Bedürfnis nach einem dekorativen Element in Form eines Gemütlichkeitsfeuers.

Die Regelungen zu der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr wurden nicht mehr in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen. Sie sollen nach Prüfung ggf. in einer gesonderten Verordnung gefasst werden.

Des Weiteren sind in den §§ 5 und 10 der Verordnung Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen worden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen sind in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht worden.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die ordnungsbehördliche Verordnung zur Verbesserung des Brandschutzes für sinnvoll und erforderlich. Die in § 5 Absatz 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung neu aufgenommenen Regelungen zur Kastration und Kennzeichnung der Freigänger-Katzen halte er für einen erheblichen Eingriff und bittet um Erläuterung, warum hier ein Regelungsbedarf bestehe.

Herr Schippers teilt mit, dass es punktuell einen unkontrollierten Zuwachs an Katzen gegeben habe und Eingriffe des Ordnungsamtes erforderlich gewesen seien; insofern bestünde ein Regelungsbedarf. Hinsichtlich der Kennzeichnung erläutert Herr Schippers, dass nur gekennzeichnete verunfallte bzw. aufgefundene Tiere an die Besitzer zurückgegeben werden könnten.

Ausschussmitglied Siegers bestätigt den teilweise dramatischen Zuwachs an Katzen, der nicht selten mit Katzenkrankheiten verbunden sei. Insofern stellten die Forderungen nach einer Kastration einen verhältnismäßigen und rechtmäßigen Eingriff dar.

Ausschussmitglied Gumbel beantragt, den hier in Rede stehenden § 5 Absatz 6 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung zu streichen.

Bürgermeister Wassong lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen.

Beschluss:

§ 5 Absatz 6 des Entwurfs der Ordnungsbehördlichen Verordnung wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ausschussmitglied Siegers schlägt vor, § 7 Absatz 5 Satz 5 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung („Gemütlichkeitsfeuer sind nur in privaten Außenanlagen außerhalb der geschlossenen Bebauung zulässig.“) zu streichen und weist darauf hin, dass es wichtig sei, Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, Feuer kennen und respektieren zu lernen. Weiterhin bittet sie um Erläuterung des hier verwandten Begriffs der geschlossenen Bebauung.

Bürgermeister Wassong sagt eine Erläuterung des Begriffs der geschlossenen Bebauung zur Ratssitzung zu und lässt sodann über den Änderungsantrag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

§ 7 Absatz 5 Satz 5 des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung wird gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 8 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Antrag angenommen.

Sodann lässt Bürgermeister Wassong über den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung einschließlich dieser Änderung abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem der Vorlage beigefügten Entwurf – jedoch ohne den fünften Satz im Absatz 5 des § 7 – beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 6 Stimmenthaltung(en)

6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

175-2020/2025

Sachverhalt:

Der Venekotensee wird seit einigen Jahren vor allem in den Sommermonaten als Freizeit- und Aufenthaltsfläche rege genutzt. Dabei wird der Uferbereich von unterschiedlichen Gruppierungen wie zum Beispiel Familien oder insbesondere jungen Erwachsenen frequentiert. Hieraus ergeben sich aufgrund der Lage des Sees im Landschaftsschutzgebiet sowie zum angrenzenden Naturschutzgebiet, der Nähe zur Bebauung und der Beschaffenheit des Sees als ehemaliges Kiesabbauareal die unterschiedlichsten Problemstellungen in Bezug auf die Einhaltung der Regelungen zur Sicherheit und Ordnung.

Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre sind hier vor allem Ruhestörungen, Verstöße gegen Brandschutzbestimmungen und gegen das Badeverbot, Probleme mit nicht angeleiteten Hunden sowie eine erhebliche Vermüllung und andere Verunreinigungen festzustellen gewesen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Wege einer Allgemeinverfügung auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) den zuvor beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong und Herr Schippers schildern, welche Ge- und Verbote die Allgemeinverfügung für den Bereich des Venekotensees enthalten soll. Die Geltungsdauer der geplanten Allgemeinverfügung sei zunächst auf die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 2021 beschränkt. Die räumliche Geltung sei für den Venekotensee und den erweiterten Uferbereich geplant. Im Vorfeld seien die Maßnahmen mit dem Kreis Viersen abgestimmt worden. Die Überwachung der Allgemeinverfügung soll in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und der Kreispolizeibehörde erfolgen.

Ausschussmitglied Szallies weist in diesem Zusammenhang auf den aus Sicht der Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion bestehenden Bedarf an adäquaten Alternativangeboten hin, wie zum Beispiel der angeregten Öffnung der Freibad-Liegewiese.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion die geplante Allgemeinverfügung vollumfänglich unterstütze.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine Allgemeinverfügung zu verfassen, um den im Sachverhalt beschriebenen Problemen zu begegnen und die Einhaltung der Ge- und Verbote aus der Allgemeinverfügung konsequent und nachdrücklich zu überwachen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 7) Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und Kindertageseinrichtungen 164-2020/2025

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 beantragt die CDU-Fraktion die Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen. Die CDU-Fraktion verweist hierzu auf Studien, die den Einsatz von portablen, geräuscharmen Luftfilteranlagen mit der entsprechenden Filterklasse empfehlen, um die Virenlast in Räumen innerhalb kurzer Zeit stark zu reduzieren.

Die Prüfung des Antrags der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 führte zu nachstehenden Ergebnissen:

a) Fachliche Empfehlungen

Die der Verwaltung vorliegenden fachlichen Empfehlungen gehen davon aus, dass durch regelmäßiges gezieltes Fensteröffnen das infektionsschutzgerechte Lüften der Klassen- und Gruppenräume sichergestellt werden kann. Die zuvor beschriebene Lüftungsmaßnahme wird unter anderem vom Bundesumweltamt (Anlage 1 der Vorlage), dem Land NRW (Anlage 2 der Vorlage) sowie der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (Anlage 3 der Vorlage) als ausreichender Schutz gegen schädliche Aerosole angesehen.

Alle Klassenräume der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt, der Katholischen Grundschule Niederkrüchten und der Realschule in Niederkrüchten sowie die Gruppenräume der Kindertageseinrichtungen Unter'm Regenbogen in Elmpt, Raupe Nimmersatt in Overhelfeld, Sausewind in Brempt und Pustebume in Oberkrüchten lassen sich durch zu öffnende Fenster natürlich belüften.

b) Mobile Luftfilteranlagen mit UV-C-Technik

Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik werden vom Bundesumweltamt (UBA) als kritisch eingeschätzt: „Für Augen und Haut stellt UV-C Strahlung ein gesundheitliches Risiko dar. Deshalb wird der Einsatz dieser Strahlungsquellen als offene UV-C Lampe und auch in mobilen Luftreinigern vom UBA für den nicht gewerblichen Einsatz als kritisch betrachtet. Geräte sollten in öffentlichen Bereichen wie Schulen nur eingesetzt werden, wenn gesichert ist, dass kein UV-Licht in den Raum freigesetzt werden kann.“

Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass ein mindestens 6-facher Luftwechsel nötig ist, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Die Raumvolumina der vorhandenen Klassen- und Gruppenräume mit einer durchschnittlichen Raumfläche von 60 qm und einer lichten Raumhöhe von 2,80 m setzen voraus, dass die mobilen Luftreinigungsgeräte einen Mindestvolumenstrom von 1.000 m³ Luft je Raum und Stunde leisten müssen.

Die Lärmemission der Geräte liegt bei einem Volumenstrom von 1.000 m³/h bei ca. 54 dB(A). Gemäß der technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.7 liegt der empfohlene Höchstwert in Klassenräumen, Schulungsräumen, Gruppenräumen, Kindertageseinrichtungen etc. für A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel durch Hintergrundgeräusche bei 35 dB(A).

Mit den derzeit geläufigen Geräten ist es nicht möglich, den Schalldruckpegel von 35 dB(A) einzuhalten und gleichzeitig den erforderlichen Luftumsatz zu gewährleisten. Das Verhältnis zwischen Lautstärke und Luftvolumen wird mit Blick auf die nachfolgende Leistung/Lautstärke-Matrix deutlich:

Leistung [%]	Lautstärke [dB(A)]	Luftvolumen [m ³ /h]
20	36	177
30	40	416
40	47	706
50	55	1068
60	60	1403
70	63	1794
80	68	2187
90-100	70	2421

Quelle: Firma HEYLO, Modell PF 3500

Nach übereinstimmenden Einschätzungen vorliegender fachlicher Publikationen beeinflussen Lärmemissionen ab 35-40 dB(A) die Konzentrationsfähigkeit sowie die Leistungseffizienz und stellen damit eine Gefährdung der Gesundheit dar.

Ein dauerhafter Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in einem Unterrichtsraum ist aufgrund der deutlichen Überschreitung der technischen Grenzwerte daher nicht ratsam und würde ein störungsfreies sowie konzentriertes Lernen verhindern.

c) Kosten

Der Anschaffungspreis mobiler Luftreinigungsgeräte mit entsprechender Leistung beträgt ca. 4.000,00 € je Gerät. Ein entsprechendes Mietmodell solcher Geräte sieht einen monatlichen Mietpreis von ca. 475,00 € je Gerät und Monat vor, wobei eine Mindestmietdauer von 6 Monaten üblich ist.

Bei der Kostenaufstellung ist zu beachten, dass ein Austausch entsprechender Filter ein- bis zweimal pro Jahr durch Fachpersonal vorgenommen werden müsste. Des Weiteren wäre die ausreichende Dimensionierung der jeweiligen Stromversorgung in den Gebäuden zu überprüfen. Da die Geräte alle gleichzeitig betrieben würden, müsste hier zunächst eine Leistungsbilanz erstellt werden.

Die Lieferzeit von mobilen Luftreinigern beträgt derzeit etwa zwei bis drei Wochen.

Entsprechende Luftreinigungsgeräte würden Kosten in folgender Höhe verursachen:

Anzahl der Geräte

Objekt	Klassen-/Gruppenräume	Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume
GGs Elmpt	10	8
KGS Niederkrüchten	11	8
Realschule Niederkrüchten	12	10
Kita Elmpt	5	7
Kita Overhetfeld	3	5
Kita Brempt	3	5
Kita Oberkrüchten	3	5
Insgesamt	47	48

Kosten Kaufmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreuungsräume, Gruppennebenräume, Schlafräume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
Investition (einmalig)	188.000,00 €	380.000,00 €
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter und Wartungspauschale	6.600,00 €/p. a.	13.300,00 €/p. a.
laufende Kosten / p. a.	35.500,00 €/p. a.	71.750,00 €/p. a.
Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate	223.500,00 €	451.750,00 €
Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate	205.750,00 €	415.875,00 €

Kosten Mietmodell

	Klassen-/Gruppenräume (47 Geräte)	Klassen-/Gruppenräume und Fachräume, Betreu- ungsräume, Gruppenne- benräume, Schlafräume, Mehrzweckräume (95 Geräte)
Gerätemiete inkl. Wartungs- pauschale	267.900,00 €/p. a.	541.500,00 €/p. a.
Strom	6.800,00 €/p. a.	13.800,00 €/p. a.
Filter HEPA H 14 (Filter- wechsel ein bis zweimal pro Halbjahr)	22.100,00 €/p. a.	44.650,00 €/p. a.
Vorfilter (Filterwechsel ein bis zwei- mal pro Halbjahr)	5.600,00 €/p. a.	11.400,00 €/p. a.
Gesamtkosten bei Nutzung über 12 Monate	302.400,00 €	611.350,00 €
Gesamtkosten bei Nutzung über 6 Monate	151.200,00 €	305.675,00 €

d) Förderfähigkeit

Der Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion geht von einer Förderfähigkeit der Beschaffungsmaßnahme für mobile Luftfilteranlagen aus.

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FRL-Luft) vom 9. November 2020 ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nur zuwendungsfähig für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Da, wie bereits beschrieben, alle Räume in den Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen ausreichend zu belüften sind, entfällt eine Bezuschussung durch Fördermittel.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Tekolf teilt mit, dass die CDU-Fraktion an ihrem Antrag zum Einbau entsprechender Luftfilteranlagen in Schulen und gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zum Schutze der Kinder und der dort Beschäftigten festhalte.

Ausschussmitglied Szallies äußert, dass die Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion dem Antrag grundsätzlich sehr positiv gegenüberstünde. Er weist jedoch darauf hin, dass es für die beantragten Maßnahmen keine Förderung geben würde. Grundsätzlich hält er es für erforderlich, die Raumlufthkonzepte in den Schulen in Gänze zu überprüfen und – losgelöst von der pandemischen Situation – ggfs. entsprechende Sanierungen vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der CDU-Fraktion vom 11. Februar 2021 zur Anschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für Schulen und kommunale Kindertageseinrichtungen wird nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

./.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

./.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin